

Das Expertennetzwerk



Das GEG aus Sicht von Akteuren in Sachsen-Anhalt

Thema: Erstellung von Nachweisen / Energieausweisen

- Regelungen im GEG
- Vollzug / Überprüfung

Das Expertennetzwerk



§ 8 Verantwortliche - §26 in der EnEV

- (1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

- (2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

Keine Änderung zur EnEV!

§ 2 EnE-DVO LSA vom 12.12.2018

- (1) Bei der Errichtung von allen in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäuden hat der Bauherr eine Person, die nach §64 (2) Nr. 1, 2 und 4 sowie §64 (4) – (6) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt **bauvorlageberechtigt** oder **nach §21 (1) Satz 1 Nr. 1** der Energieeinsparverordnung **ausstellungsberechtigt** ist, zu beauftragen, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§3 oder 4 und §5 der Energieeinsparverordnung zu erstellen.

§21 (1) Satz 1 Nr. 1

- (1) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude nach § 16 Absatz 2 bis 4 sind nur berechtigt
1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
 - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem unter Buchstabe a genannten Gebiet,

§ 80 GEG – Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen

- (1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherren entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Redaktionell etwas geändert – Inhalt gleich §16 (1) EnEV!

§ 88 GEG – Ausstellungsberechtigung von Energieausweisen

- gleicher Personenkreis mit den entsprechenden Voraussetzungen oder Qualifikationen/Weiterbildungen wie §21 der EnEV

aber:

§21 der EnEV bezieht sich auf **bestehende** Gebäude und im Falle von z.B. Innenarchitekten, Schornsteinfegern, Handwerkern in zulassungspflichtigen Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischem Gewerbe, Handwerksmeistern der zulassungsfreien Gewerke, staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker **nur auf die Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude!**

NEU:

es darf der gesamte Personenkreis **nun auch** Neubauten (Wohn- und Nichtwohngebäude) bearbeiten wenn eine entsprechende Schulung nach Anlage 11 GEG absolviert wurde.

Konsequenz → Forderung einer Listenführung!

NEU

§ 92 GEG – Erfüllungserklärung

- (1) Für ein zu errichtendes Gebäude hat der Bauherr oder Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, soweit das Landesrecht nicht einen anderen Zeitpunkt der Vorlage bestimmt. Das Landesrecht bestimmt, wer zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigt ist.

§ 93 GEG – Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung

In der Erfüllungserklärung sind für das gesamte Gebäude oder, soweit die Berechnungen für unterschiedliche Zonen zu erfolgen haben, stattdessen für jede Zone, unter Beachtung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Berechnungsvorgaben, technischen Anforderungen und Randbedingungen die zur Überprüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erforderliche Berechnungen sind beizufügen. Das Landesrecht bestimmt den näheren Umfang der Nachweispflicht.

NEU

§ 94 GEG – Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Erfüllungserklärung, die Berechtigung zur Ausstellung der Erfüllungserklärung, die Pflichtangaben in der Erfüllungserklärung und die vorzulegenden Nachweise zu regeln, einen von § 92 Absatz 1 Satz 2 abweichenden Zeitpunkt für die Vorlage der Erfüllungserklärung zu bestimmen und weitere Bestimmungen zum Vollzug der Anforderungen und Pflichten dieses Gesetzes zu treffen.

Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Aufgaben des Vollzugs dieses Gesetzes abweichend von § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 einer geeigneten Stelle, einer Fachvereinigung oder einem Sachverständigen übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Das Expertennetzwerk



Angebot der Ingenieurkammer

- fachliche Unterstützung bei der Erstellung von Rechtsverordnungen
- Fortbildungen/Workshops im Umgang mit dem GEG (z.B. Plausibilitätsprüfungen)
 - gerichtet u.a. an Mitarbeiter von Ministerien, Kommunen, Bauaufsichtsbehörden